

Statuten des Vereins „Fischereiverein Hallein“ – Stand 24.11.2023

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Fischereiverein Hallein** und hat seinen Sitz in 5400 Hallein.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Hallein, auf das Bundesland Salzburg sowie die nahen bayrischen Grenzlandgemeinden. Insbesondere auf alle jene Gewässer, die ihm durch Erwerb oder ein Pachtverhältnis für Zwecke der Nutzung, zur nicht gewerblichen Fischerei, Hege und Fischaufzucht übertragen werden.
- 1.3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen und/oder Sektionen ist möglich.
- 1.5. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein, ist parteipolitisch ungebunden und er verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt. Andere als gemeinnützige Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2. Seine wesentlichen Ziele sind:
 - 2.2.1. Nachhaltige Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung eines gewässertypischen, artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren im Interesse der Allgemeinheit.
 - 2.2.2. Förderung und Erhaltung der heimischen Wassertierarten und -bestände durch gezielte Hege- und Besatzmaßnahmen.
 - 2.2.3. Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, des „Lebensraumes Wasser“.
 - 2.2.4. Eintreten gegen jegliche Verunreinigung der Gewässer. Die Sorge um die Reinhaltung gilt als ein vorrangiges Anliegen.
 - 2.2.5. Entnahme von wildlebenden Fischbeständen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln aus der Natur, deren Nutzung sowie die Aufrechterhaltung und der Sicherung der Lebensräume.
 - 2.2.6. Förderung und Verbreitung der Ausübung der Angelfischerei auf Grundlage der geltenden Gesetze und im Sinne der Achtung von Lebewesen.
 - 2.2.7. Erwerb und Pachtung von Fischereirechten, um der Allgemeinheit und insbesondere den eigenen Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen.
 - 2.2.8. Vermittlung der fach- und waidgerechten Ausübung der Angelfischerei.
 - 2.2.9. Aufnahme und Pflege von Kontakten zu gleichgesinnten Vereinen, sowie zu Organisationen und Körperschaften, die sich um Natur-, Tier- und Umweltschutz, sowie um den Fremdenverkehr bemühen, um die Anliegen der Fischerei zu vertreten, zu beraten und zu unterstützen.
 - 2.2.10. Vertretung des Vereines in öffentlichen Körperschaften (z.B. gesetzliche Interessensvertretungen der Fischerei).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

- 3.1.1. Freiwillige Arbeitsleistungen von Mitgliedern und Förderern
- 3.1.2. Durchführung von Veranstaltungen, Schulungen, Kursen, Vorträgen, Diskussionsabenden
- 3.1.3. Gemeinsame Übungen, Training, Ausflüge
- 3.1.4. Betreiben einer Webseite und Beschickung von Sozialen Medien
- 3.1.5. Herausgabe von Publikationen
- 3.1.6. Alle anderen Initiativen zur kulturellen Aktivierung der Bevölkerung
- 3.1.7. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt
 - 3.1.7.1. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - 3.1.7.2. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - 3.1.7.3. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
 - 3.1.7.4. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
 - 3.1.7.5. Geld- und Sachmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

- 3.2.1. Mitgliedsbeiträge, Bruthausbeiträge, Beitrittsgebühren
- 3.2.2. Vergabe von Fischereilizenzen (Jahres- und Tageskarten)
- 3.2.3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- 3.2.4. Sponsoring und Werbeeinnahmen
- 3.2.5. Erlöse aus Veranstaltungen
- 3.2.6. Förderungen und Subventionen
- 3.2.7. Entschädigungszahlungen

3.3. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.4. Die Mittel nach Absatz 3.2. sind ausschließlich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Etwaige Überschüsse werden für Rücklagen und für Kautionen bei künftigen Pachtverhältnissen, für den Erwerb von Eigengewässern, für außergewöhnliche Besitzmaßnahmen (z.B. bei Gewässerverunreinigungen), für unvorhersehbare Schäden und Fälle höherer Gewalt, für notwendige Investitionen in der Fischzucht, dem Vereinsheim sowie für technischer Geräte und Ausrüstung verwendet bzw. bereitgehalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 4.1.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie genießen das aktive und passive Wahlrecht. Jahreskarteninhaber müssen dieser Gruppe angehören.
- 4.1.2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die lediglich die Einrichtungen des Vereines (Vereinsheim, Tageskarten usw.) nutzen und die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Sie haben kein Wahlrecht.
- 4.1.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand einstimmig ernannt werden. Sie genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch, eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht möglich.
- 5.2. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, dann wird die Mitgliedschaft nach Begleichung des festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrages gültig.
- 5.3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 5.4. Alle Mitglieder, welche bis zum Inkrafttreten dieser Statuten über eine aufrechte Mitgliedschaft verfügen, behalten weiter den Status als ordentliche Mitglieder.
- 5.5. Der Vorstand kann aber Personen welche
 - a) mehr als 3 Jahre hindurch keine Jahreskarte des FVH bezogen haben
 - b) keine Funktionärstätigkeit ausüben
 - c) sich nicht ehrenamtlich an der Vereinsarbeit beteiligenper Vorstandsbeschluss in den Status eines „Außerordentlichen Mitglieds“ überführen. Der Mitgliederversammlung ist dies zur Kenntnis zu bringen.
- 5.6. Jedes ordentliche Mitglied kann durch einfache Willensäußerung bzw. durch Begleichung des dafür vorgesehenen Mitgliedsbeitrages in den Status „außerordentliches Mitglied“ wechseln.
- 5.7. Für den Wechsel vom außerordentlichen Mitglied zum ordentlichen Mitglied gilt Absatz 5.1. sinngemäß.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Austritt, Streichung und Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Aufforderung dient gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 6.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).

- 6.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Gebühren in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- 7.6. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Zuteilung von Fischereilizenzen soweit ein vom Vorstand festgelegtes Gesamtkontingent für ein Gewässer nicht erschöpft ist. Beim erstmaligen Bezug einer Jahreskarte durch ein ordentliches Mitglied ist es vorgesehen, einen vom Vorstand festgelegten einmaligen Investitionsbeitrag (Bruthausbeitrag) einzuheben, bei Unterbrechung der Mitgliedschaft verfällt dieser.
- 7.7. Mit der Übernahme einer Jahreskarte anerkennen die ordentlichen Mitglieder alle damit verbundenen Bestimmungen und Auflagen.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Beiräte, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht und Sonstige Vereinsorgane.

8.1. Mitgliederversammlung

- 8.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 8.1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 8.1.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch (per Post, E-Mail oder einer geschlossenen Gruppe eines Dienstleisters wie WhatsApp oder Signal) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 8.1.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die

Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

- 8.1.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung öffentlich zu machen.
- 8.1.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.1.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- 8.1.8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.1.9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 8.1.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der, grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen, Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 8.1.11. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

8.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.2.1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- 8.2.2. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands.
- 8.2.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- 8.2.4. Vorlage und Zustimmung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
- 8.2.5. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins.
- 8.2.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.
- 8.2.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 8.2.8. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

8.3. Vorstand

- 8.3.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch acht Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 8.3.2. Der Vorstand hat die Möglichkeit während dessen Funktionsperiode das Recht, bis zur zulässigen Personenanzahl von acht, neue Vorstandsmitglieder zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, vollendet das kooptierte Mitglied die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 8.3.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 8.3.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 8.3.5. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 8.3.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 8.3.7. Den Vorsitz führt das einladende Vorstandsmitglied.
- 8.3.8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 8.3.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 8.3.10. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- 8.3.11. Sind Vorstandsbeschlüsse nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufschiebbar, können auch sogenannte „Umlaufbeschlüsse“ mit elektronischen Medien (Mail, WhatsApp etc) gefasst werden. Für die Abstimmung gilt sinngemäß 8.3.6.

8.4. Aufgaben des Vorstandes

8.4.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 8.4.1.1. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 8.4.1.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 8.4.1.3. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 8.4.1.4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 8.4.1.5. Führung einer Mitgliederliste
- 8.4.1.6. Ernennung von Ehrenmitglieder mit Einstimmigkeit
- 8.4.1.7. Festlegung des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 8.4.1.8. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins
- 8.4.1.9. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
- 8.4.1.10. Festlegung der Fischereibestimmungen für Jahres- und Tageskarteninhaber
- 8.4.1.11. Festlegung der Sanktionen bei Verstößen gegen Fischerei- und Vereinsbestimmungen
- 8.4.1.12. Bestellung von Beiräten
- 8.4.1.13. Bestellung von Arbeitskreisen und Experten

8.5. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 8.5.1. Der Verein wird vom Obmann vertreten. Im Verhinderungsfall wird dieser durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- 8.5.2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, sofern er diese Aufgabe nicht an ein anderes Vorstandsmitglied überträgt.
- 8.5.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen bedürfen der Unterschrift des Obmanns, im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied, wobei dies in finanziellen Angelegenheiten der Kassier bzw. dessen Stellvertreter zu sein hat.
- 8.5.4. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung des Vereins zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
- 8.5.5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat den Jahresabschluss und den Voranschlag zu erstellen und zu erläutern.

8.6. Rechnungsprüfer

- 8.6.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 8.6.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie

ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

8.7. Schiedsgericht

- 8.7.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 8.7.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 8.7.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan des Landesfischereiverbands Salzburg, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 8.7.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 8.7.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 8.7.6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

8.8. Sonstige Vereinsorgane

- 8.8.1. Zur Aufrechterhaltung der Gewässerbewirtschaftung, der Fischzucht und der damit verbundenen Verwaltung gibt es folgende Organe zur Unterstützung des Vorstandes. Sie haben das Recht aus Ihren Reihen einen Beirat zu bestimmen, können dieses Recht aber auch an ein Vorstandsmitglied übertragen:
 - 8.8.1.1. Gewässerbewirtschafter: Ihnen obliegt der Besatz der vereinseigenen Gewässer.
 - 8.8.1.2. Fischereischutzorgane: Diese Organe sind durch ihren Dienstverpflichtet, den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes und den erlassenen Bestimmungen zu entsprechen, beziehungsweise für deren Einhaltung zu sorgen. Fischereiaufsichtsorgane haben als Vorbilder und Berater für die Fischereiausübungsberechtigten zu wirken. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und können von diesem auch wieder abberufen werden.

- 8.8.1.3. Bruthausmitarbeiter: haben festgelegte Aufgaben im Bereich der Zucht, des Besatzes sowie der Elektro- und Laichfischerei.
- 8.8.1.4. Fütterer: sind für die Fütterung in der Fischzucht und im Biotop verantwortlich
- 8.8.1.5. Landschaftspfleger: sind für die Pflege und Erhaltung der vom Verein genutzten Gebäude und Grundstücke verantwortlich.
- 8.8.1.6. Beiräte gelten für die Dauer einer Vorstandsperiode als bestellt. Eine Vertretung ist nicht vorgesehen.

9. Geschäftsordnung und Fischereiordnung

Zwecks effizienter Vereinsführung kann der Vorstand sowohl eine Geschäftsordnung als auch eine Fischereiordnung erlassen. Diese dürfen den Statuten aber in keiner Weise widersprechen. Die Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsicht.

- 9.1. In einer Geschäftsordnung werden Angelegenheiten abgehandelt, welche den Betrieb und die Nutzung sonstiger vereinseigener Einrichtungen wie Vereinsheim, Aufenthaltsräume in der Fischzucht usw. regeln.
- 9.2. Die Fischereiordnungen beinhalten die Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei (bezogen auf die einzelnen Vereinsgewässer) für die Mitglieder. Diese werden vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Notwendige Regelungen sind zu jeder Zeit vom Vorstand zu beschließen.

10. Aufwandsentschädigung für Vereinsorgane

Alle Organe des Vereines üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann nach Beschluss tatsächlich verausgabte und nachgewiesene Spesen (z.B. KM-Geld) ersetzen oder pauschal abgelten. Beläuft sich die pauschale Abgeltung innerhalb des jeweils vom BM für Finanzen festgesetzten Freibetrages für ehrenamtliche Vereinsfunktionäre, ist es nicht notwendig, die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Darüberhinausgehende Pauschalierungen und Zuwendungen können vom Vorstand beschlossen werden, sind aber der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Für Rechnungsprüfer und Schiedsgericht ist nur ein Ersatz von nachgewiesenen Spesen oder Kosten möglich.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied der vertretungsbefugte Liquidator.
- 11.3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.